Besondere Bedingungen für die Requisiten-und Ausstattungsversicherung (RAV 2013)

Diese Bedingungen haben nur im Zusammenhang mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Film- und Veranstaltungsversicherungen (AVB 2013) Gültigkeit

§ 1	**Versicherte Sachen**	**§ 4**	**Versicherungswert, -summe und Unterversicherung**
§ 2	**Versicherte Gefahren und Ausschlüsse**		
§ 3	**Begrenzt ersatzpflichtige Schäden**	**§ 5**	**Entschädigungsberechnung**

§ 1 Versicherte Sachen

1 Versichert sind die zur Herstellung eines Filmes oder zur Durchführung einer Veranstaltung benötigten Sachen einschließlich Tiere und Pflanzen, jedoch jeweils nur, solange und sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung sind versichert:

2.1 Sachen, Tiere und Pflanzen mit einem Einzelversicherungswert über 15.000 €;

2.2 zulassungs- oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge.

3 **Nicht versichert sind**

3.1 Bild-, Ton- und Datenträger;

3.2 Luft-, Schienen- oder motorbetriebene Wasserfahrzeuge;

3.3 Anlagen und Geräte der Medien- und Veranstaltungstechnik einschließlich Zubehör und Transportbehältnissen;

3.4 Wertpapiere, Sparbücher und Zahlungsmittel jedweder Art;

3.5 Gebäude und Gebäudebestandteile.

§ 2 Versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1 Entschädigung wird geleistet, sofern durch äußere Einwirkung eine versicherte Sache unvorhergesehen beschädigt oder zerstört wird oder abhandenkommt.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichem Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schaden. Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2 **Zusätzlich zu den in § 2 der AVB 2013 aufgeführten nicht versicherten Schäden sind ausgeschlossen:**

2.1 Schäden durch Einwirkungen oder Einflüsse, denen die versicherten Sachen drehbedingt ausgesetzt sind, sofern aufgrund der konkreten Umstände mit einem Schaden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muss.

§ 3 Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

Bei Entwendung aus einem Kraftfahrzeug oder des gesamten Kraftfahrzeuges gelten hinsichtlich der versicherten Sachen je Schadenereignis folgende Entschädigungsgrenzen:

1 Sofern das Kraftfahrzeug allseitig verschlossen wurde und die Tatzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr liegt, beträgt die Höchstentschädigung 100.000 €.

2 Sofern das Kraftfahrzeug allseitig verschlossen wurde und die Tatzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr liegt, beträgt die Höchstentschädigung insgesamt 20.000 €, jedoch maximal 3.000 € je entwendete Sache.

3 Bei Entwendung aus einem nicht allseitig verschlossenen Kraftfahrzeug beträgt die Höchstentschädigung insgesamt 10.000 €, maximal jedoch 2.000 € je entwendete Sache.

GESCHÄFTSFÜHRUNG:
Thorsten Klare
André Sprenger

HypoVereinsbank | IBAN: DE34 2003 0000 0000 1088 29 | BIC: HYVEDEMM300
WECOYA PRIVATE & COMMERCIAL Underwriting GmbH | USt-IdNr.: DE357002408
Sitz der Gesellschaft ist Hamburg | Amtsgericht Hamburg: HRB 177200
Erlaubnis als Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 1 GewO | Registrierungsnummer D-DLT9-RY57J-09
Eine Marke der WECOYA Underwriting GmbH | Große Elbstraße 39 | 22767 Hamburg | www.d-f-g.de

4 Dem Verschluss steht es gleich, wenn das Krafttfahrzeug durch den Versicherungsnehmer oder eine von ihm beauftragte Personen durchgehend besetzt ist.

§ 4 Versicherungswert, Versicherungssumme und Unterversicherung

1 Für im Versicherungsschein einzeln aufgeführte Sachen hat die Versicherungssumme dem Versicherungswert zu entsprechen. Dies ist auf Anforderung vom Versicherungsnehmer nachzuweisen. Die gesetzlichen Regelungen über die Unterversicherung finden nur für einzeln aufgeführte Sachen Anwendung.

2 Wird die Versicherung für eine Gesamtheit verschiedener, nicht einzeln bezeichneter Sachen abgeschlossen, kann der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme hierfür frei bestimmen.

3 Versicherungswert ist in beiden Fällen der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen in gleicher Art und Güte. Im Zusammenhang mit einer Wiederbeschaffung anfallende Zoll-, Fracht- und Transportkosten sind ebenfalls zu berück-sichtigen.

4 Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig ist, eine vergleichbare Sache herzustellen oder zu beschaffen.

§ 5 Entschädigungsberechnung

1 Erreicht oder übersteigt der erforderliche Wiederherstellungsaufwand den Versicherungswert nicht, werden die nachweislich erforderlichen Reparaturaufwendungen erstattet.

2 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen fremder Sachen wird der Versicherungswert der betroffenen Sachen unter Abzug jedweder Rabatte oder Preisvorteile erstattet.

Bei eigenen Sachen erhöht sich im Falle des Abhandenkommens oder der Zerstörung die Entschädigungsleistung des Versicherers auf den Neuwert, sofern die Sache für das Projekt weiterhin benötigt wird. Unterbleibt eine Wiederbeschaffung oder tritt der Schadenfall nach der Fertigstellung ein, ist je-doch auch hier der Wiederbeschaffungswert Leistungsgrenze.

3 Sachfolgeschäden und auch jegliche Vermögensfolgeschäden werden mit Ausnahme der in § 4, Ziffer 3 genannten Kosten nicht erstattet.

4 Leistungsgrenze ist weiterhin die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen für die Sache ausgewiesene Versicherungssumme. Sind mehrere versicherte Sachen von einem Schaden betroffen, ist die Höchstentschädigungsgrenze weiterhin die vertraglich vereinbarte Gesamtversicherungssumme.

5 Restwerte verbleiben beim Versicherungsnehmer und werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.